

8 Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz

8.1 Meldepflichtige Infektionskrankheiten (§ 6 Infektionsschutzgesetz)

Zu ihren Pflichten als Erziehungsberechtigte gehört die umgehende Meldung an die Schule, wenn sich ihr Kind mit einer ansteckenden Infektionskrankheit, z. B. Kopfläuse, Krätze, Röteln, Windpocken usw., angesteckt hat, damit schnellstmöglich alle notwendigen Schutzvorkehrungen in der Einrichtung veranlasst werden können.

Alle Informationen zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten finden Sie auf der Internetseite des LAGUS M-V (Landesamt für Gesundheit und Soziales).

8.2 Nachweispflichtige Impfungen

Seit dem 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Dies beinhaltet, dass alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, Impfschutz nachweisen müssen.